
**Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der ‘Markgraf-Friedrich-Schule’,
Staatliche Realschule Rehau e. V**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus den Eltern, Elternvertretern, Erziehungsberechtigten, Freunden und Förderern der „Markgraf-Friedrich-Schule“, Staatliche Realschule Rehau, und trägt die Bezeichnung: „Freunde und Förderer der ‘Markgraf-Friedrich-Schule’, Staatliche Realschule Rehau e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 95111 Rehau.
- (3) Die Homepage des Vereins ist unter „<http://rs-rehau.de/pages/schulfamilie/foerderverein.php>“ zu erreichen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Schule materiell und ideell zu unterstützen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein hat sich insbesondere zum Ziel gesetzt,
 1. die Eltern, Elternvertreter, Erziehungsberechtigten, Freunde und Förderer der Staatlichen Realschule Rehau zu einer engen und dauerhaften Interessen- und Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen,
 2. die Mitglieder zur Mitverantwortung bei der schulischen, sittlichen und religiösen Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu bestärken,
 3. die Eltern hierbei in ihren Rechten und Pflichten nach außen zu vertreten,
 4. die Realschule in ihrem Bestand zu erhalten, ihre Bedeutung und Notwendigkeit zu unterstreichen und sie mit allen Kräften zu fördern.

§ 3 Vereinsjahr und Mitgliedschaft

- (1) Das Vereinsjahr läuft vom 01.08. eines Jahres bis einschließlich zum 31.07. des Folgejahres. Das Wirtschaftsjahr ist jedoch das Kalenderjahr.
- (2) Mitglieder des Vereins können alle mit der Realschule Rehau verbundenen natürlichen oder juristischen Personen sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 9 dieser Satzung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahmeentscheidung des Vorstands folgt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch Ableben des Mitgliedes sofort,
- (2) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sofort,
- (3) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; die Austrittserklärung wirkt zu dem 31.07. des Jahres, das länger als drei Monate nach deren Zugang beim Vorstand liegt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, der erfolgen kann, wenn das Mitglied
 - a) gegen die Ehre und den Gemeinsinn des Vereins in schwerwiegender Weise verstößt,
 - b) in der Öffentlichkeit das Ansehen und die Bestrebung des Vereins schädigt oder
 - c) gegen einen bindenden Vereins- oder Vorstandsbeschluss vorsätzlich verstößt.
- (5) Der Ausschluss kann ferner dann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinem Beitrag mindestens drei Monate schuldhaft im Rückstand ist.
- (6) Der Beschluss, durch den ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird, ist in geheimer Abstimmung zu fassen und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen Monatsfrist Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zu ihrer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft; im Übrigen bleibt dem Mitglied der Rechtsweg offen.
- (7) Kein Vereinsmitglied hat bei seinem Ausscheiden Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§ 5 Stimmrecht und Wahlrecht

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn die Beschlussfassung ihn selbst betrifft.
- (2) Wahlberechtigt (im Sinne des passiven Wahlrechts) sind alle volljährigen Mitglieder.

**Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der ‘Markgraf-Friedrich-Schule’,
Staatliche Realschule Rehau e. V**

§ 6 Beiträge und Spenden

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Mitglied 12,00 € pro Vereinsjahr es sei denn, die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Mitgliederversammlung durch Beschluss anders festgelegt.
- (2) Die Beiträge und Spenden dienen über den in § 2 genannten Zweck hinaus
 - der Unterstützung wirtschaftlich schwacher und würdiger Schüler,
 - der Pflege des Schullandheimgedankens,
 - der Ergänzung der Lehr- und Lernmittel der Schule,
 - der Förderung von Arbeitsgemeinschaften und der Deckung der anfallenden Verwaltungsausgaben.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 30.09. eines jeden Jahres für das laufende Schuljahr fällig und wird zu diesem Zeitpunkt, sofern eine Ermächtigung zum (SEPA-)Einzug besteht, eingezogen.
- (4) Die Im Interesse des Vereins tätigen Vorstands- und Vereinsmitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Förderzuwendungen und Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags

- (1) Leistungen des Vereins werden nur auf Antrag eines möglichen Zuwendungsempfängers gewährt. Einen Anspruch auf Leistungen gibt es nicht. Es werden regelmäßig nur Zuschüsse gewährt.
- (3) In besonderen Härtefällen kann der Mitgliedsbeitrag für jeweils ein Vereinsjahr durch Vorstandsbeschluss herabgesetzt werden.
- (3) In jedem Fall der Förderzuwendung oder Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags hat der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und Kassenlage zu entscheiden. Hierzu kann er sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Frage der Bedürftigkeit u.ä. nach objektiven Kriterien, die ggf. durch Nachweis bestätigt werden müssen, regeln.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Mitgliederversammlung kann sich für die Durchführung von Wahlen einen Wahlleiter durch Beschluss bestellen. Die Wahl gilt für den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins wird gebildet aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden.
- (3) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorstand im Sinne des Absatzes 2.

§ 10 Einladung und Sitzungen des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder und die Berechtigten nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den übrigen Vorstandsmitgliedern gemeinsam rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen, wobei es genügt, dass die Eingeladenen auf irgendeine Weise von der bevorstehenden Vorstandssitzung Kenntnis erlangt haben. Dies ist auch gewährt, wenn auf der Homepage des Vereins rechtzeitig zur Vorstandssitzung informiert wurde. Wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen, können Sitzungen auch ohne Einhaltung einer Ladungsfrist und auch im schriftlichen Rundlaufverfahren stattfinden. Auch als schriftliches Rundlaufverfahren gilt ein Rundlauf per E-Mail oder auf einer geschlossenen Internet-Plattform.
- (2) An den Sitzungen des Vorstandes **als nicht Stimmberechtigte** dürfen teilnehmen
 1. der Elternbeirat,
 2. der jeweilige Schulleiter,
 3. der Vertrauenslehrer der Schule
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

**Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der ‘Markgraf-Friedrich-Schule’,
Staatliche Realschule Rehau e. V**

- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds, was bei Verhinderung des Vorsitzenden das jeweils älteste Vorstandsmitglied ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt im 4. Quartal des Kalenderjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Ladung zur Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung zu enthalten. Sie erfolgt innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die beiden anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam, die jeweils für sich auch über die Form der Einberufung entscheiden.
- (4) Sie kann schriftlich, auch per E-Mail, an die zuletzt vom Mitglied angegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse erfolgen oder durch Veröffentlichung über die örtliche Presse oder durch Einstellen auf der Homepage des Vereins.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Termin beim Vorsitzenden einzureichen. Über die Annahme von Anträgen, die später oder erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die gesamte Mitgliederversammlung oder Teile auch durch Dritte geleitet werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, ausgenommen bei seiner Entlastung.
- (7) Wahlen und Beschlüsse werden grundsätzlich geheim und schriftlich gefasst. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine abweichende Stimmabgabe festgelegt werden.

§ 12 Wahlen

- (1) Neuwahlen finden alle drei Jahre statt bzw. wenn ein Vorstandsmitglied seinen Rücktritt gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern erklärt hat, dann für dessen Amt für die Restlaufzeit bis zur nächsten regulären Neuwahl.
- (2) Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleiben die früheren Vorstandsmitglieder im Amt. Das gilt auch für zurückgetretene Vorstandsmitglieder.
- (3) Die neugewählten Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 13 Satzungsänderung, Zweckänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Änderung des Zweckes oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die letztmalige Mitgliederversammlung. Das vorhandene Vermögen fällt in diesem Falle der Stadt Rehau als Schul- und Sachaufwandsträger zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Protokolle

- (1) Über alle Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift angefertigt werden.
- (2) Es ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Es soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist binnen einer Woche nach der jeweiligen Sitzung dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Bei Verhinderung des Schriftführers hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Kassier, die jeweilige Schriftführung.
- (4) Die Niederschriften sind vom jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift.

§ 15 Kassenwesen

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist in einfacher Weise Buch zu führen.
- (2) Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassier. Der Vorsitzende ist zusammen mit dem Kassier befugt, Auszahlungen anzuordnen.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt für jede Wahlperiode zwei Kassenprüfer. Diese haben mindestens einmal im Jahr eine Kassen- und Belegprüfung vorzunehmen.
- (4) Der Kassier und die zwei Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

**Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der ´Markgraf-Friedrich-Schule´,
Staatliche Realschule Rehau e. V**

§ 16 Beitritt zur Landeselternschaft Bayerischer Realschulen e.V., Bayern

- (1) Der Verein tritt der Landeselternschaft der Bayerischen Realschulen e. V. als kooperatives Mitglied bei, um die Ziele der Dachorganisation zu unterstützen.
- (2) Für diese Mitgliedschaft gilt die jeweilige Satzung der „Landeselternschaft“.

§ 17 Aushändigung und Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die jeweils gültige Satzung ist auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder einsehbar.
- (2) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20.04.2017 in Kraft.